

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP

### **Aufarbeitung von Misständen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung**

Das effiziente Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung ist ein maßgebliches Instrument zur Bekämpfung schwerster krimineller Tatbestände. In der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), die als zentraler Akteur die „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849) gewährleisten soll, bestehen nach Ansicht der Fragesteller gravierende Misstände.

Seitdem die FIU zum 26. Juni 2017 fachlich und strukturell neu ausgerichtet und zur Generalzolldirektion in das Zollkriminalamt überführt wurde, mehren sich Belege und Hinweise, dass die FIU Meldungen, die mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche in Zusammenhang stehen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an die zuständigen (Strafverfolgungs-) Behörden der Länder weitergeleitet hat. Transaktionen möglicher inkriminierter Gelder konnten somit von den zuständigen Stellen nicht mehr rechtzeitig vor einem Eingang in den Geldkreislauf angehalten bzw. ausgesetzt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorfinanzierung dienen, wurden den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden in Bremen seit dem 26. Juni 2017 von der FIU übermittelt.
2. Wie viele nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) – sogenannte Fristfälle – sind dem Senat oder den ihm nachgeordneten Behörden seit dem 26. Juni 2017 bekannt (Bitte um Angabe in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Antwort explizit auch Informationen des Senators für Inneres, des Landeskriminalamtes, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem BKA (AG Kripo) sowie weiterer Behörden und Stellen)?
  - a. Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Geldwäsche?
  - b. Wie viele dieser Fälle standen in Zusammenhang bzw. in Verdacht mit Terrorfinanzierung?

3. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, so dass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?
4. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen sind nach Kenntnis des Senats oder den ihr nachgeordneten Behörden den (Strafverfolgungs-) Behörden seit dem 26. Juni 2017 mit dem Hinweis „Russian Laundromat“ weitergeleitet worden?
5. Wie viele Strafverfahren wurden seit dem 26. Juni 2017 von den zuständigen (Strafverfolgungs-) Behörden eingeleitet, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen zugeliefert hat?
6. In wie vielen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die FIU seit dem 26. Juni 2017 über die weitere strafprozessuale Entwicklung gemäß § 42 des Geldwäschegesetzes in Kenntnis gesetzt (bitte sortiert nach Datum, und Art der [Anklageschrift, begründeten Einstellungsentscheidung und Urteil des Strafverfahrens])?
7. Gibt es nach Einschätzung der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Verwertbarkeit der von der FIU übersandten Analysen zwischen Mitteilungen, die vor dem 26. Juni 2017 und danach eingetroffen sind nennenswerte qualitative Unterschiede? Falls ja, worin unterscheidet sich die Verwertbarkeit der Analysen konkret?
8. Wurden nach Ansicht des Senats die Bedenken und Hinweise der (Strafverfolgungs-) Behörden hinsichtlich der Neuaufstellung der FIU, die im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte und die die Zusammenarbeit der (Strafverfolgungs-) Behörden mit der FIU betrifft, ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt?
9. Inwiefern setzt sich der Senat konkret für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der FIU ein?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP